



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

- Per E-Mail -

Ministerium für Verkehr  
Baden-Württemberg

Datum 27. August 2020

Name Frau [REDACTED]

Durchwahl 0711 279 [REDACTED]

Aktenzeichen JUMRII-JUM-4090-3/3/12

(Bitte bei Antwort angeben)

## 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020

### **hier: Zitierfehler in der aktuellen Straßenverkehrs-Ordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wegen eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtliche Zitiergebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG zumindest teilweise unwirksam. Ausweislich des Erlasses des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 14. Juli 2020 habe das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur daher die Länder gebeten, den Vollzug aller Neuregelungen der Bußgeldkatalog-Verordnung vorerst auszusetzen und die Verkehrsordnungswidrigkeiten nach der bis zum 27. April 2020 geltenden Rechtslage zu behandeln.

Aus unserer gerichtlichen Praxis wurde uns nunmehr mitgeteilt, dass auch diese Fassung der Straßenverkehrs-Ordnung an einem Verstoß gegen das Zitiergebot des Art. 80 Abs. 1 S. 3 GG leiden könnte.

Die aktuell geltende Straßenverkehrsordnung wurde durch die Verordnung zur Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I. S. 367) verkün-

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) • [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: [www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

det. Diese zitiert als Rechtsgrundlage unter anderem § 6 Absatz 1 „Nummer 3 Buchstabe c sowie f bis i“ StVG und „§ 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d und e“ StVG. Nicht zitiert wird hingegen die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 erster Satzteil StVG. Dieser Satzteil enthält aber die allgemeine Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften unter anderem zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, wobei die meisten Regelungen (Vorfahrtsregelungen, allgemeine Tempolimits und die Vorschriften über Verkehrszeichen) der Straßenverkehrs-Ordnung gerade auf dieser Ermächtigung basieren.

Ob ein Verständnis des Zitats dahingehend möglich ist, wonach der erste Satzteil der Nummer 3 des § 6 Abs. 1 StVG mit umfasst ist, erscheint zweifelhaft. So hat die Praxis darauf hingewiesen, dass bei allen Rechtsverordnungen zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), bei denen unter die Generalklausel fallende Vorschriften betroffen waren, § 6 Abs. 1 Nr. 3 „*erster Halbsatz*“ zitiert worden sei. Auch vor dem Neuerlass der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 sei in Rechtsverordnungen zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung in dieser Weise zitiert worden.

Im Einzelnen wurde hierzu seitens der gerichtlichen Praxis wie folgt ausgeführt:

*„Wenn einzelne der unter den Buchstaben der Nummer 3 genannte Varianten in Anspruch genommen wurden, wurde § 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG mit den entsprechenden Buchstaben als Untergliederung als Ermächtigungsgrundlage angegeben. Wenn eine Rechtsverordnung sowohl auf die allgemeine als auch eine spezielle unter der Nummer 3 zusammengefasste Ermächtigung gestützt werden sollte, wurden beide betroffenen Varianten zitiert. Wollte der Verordnungsgeber nur von der Ermächtigung der Generalklausel Gebrauch machen, zitierte er „§ 6 Abs. 1 Nr. 3 erster Halbsatz“. Bisweilen wurde die Generalklausel auch nur durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 3“ zitiert. Niemals wurde aber, soweit ersichtlich, die Nummer 3 unter Benennung einzelner Buchstaben zitiert, wenn auch die Generalklausel aus dem ersten Satzteil in Anspruch genommen werden sollte.“*

Die Praxis hat weiterhin darauf hingewiesen, dass für den Fall der Gesamtnichtigkeit der Verordnung zur Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 auch das in § 53 Abs. 2 StVO bestimmte Außerkrafttreten der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38) unwirksam sein dürfte.

Dies hätte zur Folge, dass die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 in der Fassung der letzten Änderung durch Art. 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737) weiterhin gelten würde. Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch die 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 5. August 2009 (BGBl. I S. 2631) ihrerseits wegen eines Verstoßes gegen das Zitiergebot nichtig sein dürfte (vgl. BR-Drucksache 428/12, S. 108), was zur Folge hätte, dass ohne diese Änderung weiterhin die bis zum 31. August 2009 geltende Rechtslage anzuwenden wäre.

Aber auch die ab dem Jahr 2013 folgenden Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung dürften unwirksam sein, weil sie sich auf die möglicherweise unwirksame Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 beziehen und somit ins Leere gehen.

Hierbei dürfte es sich um folgende Änderungen handeln:

- Art. 1 der 49. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1635) u. a. mit Änderungen in § 21 Abs. 1a Satz 1, § 21a Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 1 Nr. 2 StVO,
- Art. 2 der 50. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573, 1575) mit einer Bestimmung über die Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge in § 39 Abs. 10, § 45 Abs. 1g, § 46 Abs. 1a StVO,
- Art. 1 der 1. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2048) u. a. mit Bestimmungen über E-Bikes in § 2 Abs. 4 Satz 6, Abs. 5, § 39 Abs. 7 StVO und über Rettungsgassen in § 11 Abs. 2 StVO,
- Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2938, 2947) mit einer Bestimmung über Bahnübergänge von Straßenbahnen auf unabhängigen Bahnkörpern in § 45 Abs. 2 StVO,
- Art. 1 der 52. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1282) u. a. mit einer Bestimmung über Winterreifen in § 2 Abs. 3a, § 52 Abs. 2 und 3 StVO,
- Art. 1 der 53. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549 ber. 2018 S. 53) unter anderem mit Bestimmungen über die Nutzung von Mobilgeräten in § 23 StVO,

- Art. 4a der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. Juni 2019 (BGBl I. S. 756, 769) mit Änderungen von § 5 Abs. 4 Satz 2 und § 9 Abs. 3 Satz 1 und § 49 Abs. 1 Nr. 22 StVO.

Die gerichtliche Praxis hat abschließend darauf hingewiesen, dass zwar die meisten praktisch für die gerichtlichen Bußgeldverfahren relevanten Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung seit dem Jahr 2009 unverändert geblieben seien, weshalb entsprechende Verstöße (insbesondere Geschwindigkeitsverstöße) auch im Fall der Unwirksamkeit des Neuerlasses der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 nach wie vor geahndet werden könnten. Nachdem jedoch eine Reihe von Vorschriften durch die zwischenzeitliche Änderung betroffen seien, entstehe ein nicht unerhebliches Maß an Rechtsunsicherheit.

Wir regen daher zur Beseitigung der für die Rechtsunterworfenen und die behördliche sowie gerichtliche Praxis bestehenden Anwendungszweifel an, sich gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für einen zeitnahen und vor allem sorgfältig gefassten Neuerlass der Straßenverkehrs-Ordnung mit einem vollständigen Zitat der Ermächtigungsgrundlage einzusetzen. Diese könnte im Zusammenhang mit dem ohnehin anstehenden – modifizierten – Neuerlass der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 geschehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

Ministerialdirigent